

| <b>Beschlussvorlage</b> |                                       |
|-------------------------|---------------------------------------|
| - öffentlich -          |                                       |
| <b>VL-158/2021</b>      |                                       |
| Fachbereich:            | Dezernat II Erster Stadtrat           |
| Fachdienst:             | 20.1 FD Kämmerei und Steuerverwaltung |
| Sachbearbeiter/in:      | Dennis Eichinger                      |
| Datum:                  | 31.05.2021                            |

| Beratungsfolge              | Termin     | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|-----------------|
| Magistrat                   | 14.06.2021 | vorberatend     |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 16.06.2021 | vorberatend     |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.07.2021 | beschließend    |

**Betreff:**

Aufhebungssatzung der Stadt Nidderau zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Aufhebungssatzung rückwirkend zum 01.01.2019.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Haushaltsansätze für 2019 und 2020 in Höhe von je 30.000,00 € werden nicht erreicht. Für den Doppelhaushalt 2021/2022 wurde kein Ansatz eingeplant.

**Sachdarstellung:**

Die Zweitwohnungssteuer wurde zum 01.01.2019 eingeführt. Die Recherchen haben ergeben, dass einige Kommunen nach Einführung der Zweitwohnungssteuer und Bewertung der Ertragslage, diese wieder abgeschafft haben. Nach der bisher erfolgten Datenabfrage ist nicht damit zu rechnen, dass der Ansatz in Höhe von 30.000,00 Euro erreicht werden kann. Insgesamt wurden im Mai 2019 rund 1.100 Personen mit gemeldeten Nebenwohnsitz im Stadtgebiet angeschrieben. Daraufhin wurden mehr als die Hälfte aller Nebenwohnsitze in Nidderau abgemeldet. Die Verwaltung hat in den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2021 und 2022 den Antrag zur Abschaffung der Zweitwohnungssteuer eingebracht.

Zudem empfiehlt der Fachbereich Finanzen die Aufhebungssatzung rückwirkend zum 01.01.2019 zu beschließen, da im Zuge der Grundsteuerreform die aktuelle Bemessungsgrundlage der Satzung rechtlich bedenklich ist. Auch der Hessische Städte und Gemeindebund empfiehlt den Kommunen unbedingt vor der Veranlagung eine Satzungsänderung, da die aktuelle Satzung der Stadt Nidderau angreifbar ist.

Aufgrund dessen, dass die geplanten Einnahmen für 2019 und 2020 aus den Erfahrungswerten anderer Kommunen nicht realistisch sind und eine Satzungsänderung sowie Steuerveranlagung rückwirkend zum 01.01.2019 noch weitere Ressourcen der Finanzverwaltung sowie des Einwohnermeldeamtes binden würde, sollte unter Beachtung der Kosten und Nutzen auf eine rückwirkende Änderung der Satzung verzichtet werden.

Dem Hessischen Städte- und Gemeindebund wurde der angefügte Entwurf der rückwirkenden Aufhebungssatzung zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken. Eine Stellungnahme liegt dem Fachbereich Finanzen vor.

**Freigabe:**

gez. Rainer Vogel  
Dezernatsleiter/in

gez. Andrea Bassermann  
FB-/FD-Leiter/in

gez. Dennis Eichinger  
Sachbearbeiter/in

---

**Anlage(n):**

1. Aufhebungssatzung der Stadt Nidderau zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018 - Entwurf
2. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018 - Aktuell gültige Fassung der Stadt Nidderau